

solventen der Fachschulen wirksam wird, indem es das Tätigkeitsfeld „Kita“ bei jungen Männern attraktiver macht. Bei den beteiligten Trägern und Kitas erfolgte zudem ein Professionalisierungs- und Qualitätsschub. Aus ihren vielfältigen Aktivitäten sind Handreichungen hervorgegangen, die allen interessierten Kitas auf der Webseite der Koordinationsstelle (www.koordination-maennerinkitas.de) bundesweit zur Verfügung stehen.

Seit Juni 2012 ist die Initiative zum Quereinstieg mit der vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) initiierten und koordinierenden Expertenrunde „AG Fachkräftegewinnung für die Kindertagesbetreuung“ verknüpft. Diese veröffentlichte im November 2012 ihre „Empfehlungen zur Fachkräftegewinnung in der Kindertagesbetreuung“, in die alle bis dahin zum Thema Quereinstieg gesammelten Erkenntnisse zu den Problemen beruflicher Weiterbildung im Erzieherberuf einfließen. Die Bundesagentur für Arbeit (BA), die ebenfalls in dieser AG mitarbeitet, schuf eine Übergangsregelung für das Jahr 2013 zu den Vorgaben zur Zulassung der Fachschulen und Lehrgänge. Diese ermöglichte im Einzelfall den Eintritt in Umschulungsmaßnahmen, auch wenn das Zulassungsverfahren noch nicht abgeschlossen war.

Zudem konnte die Aufnahme eines beratenden Dialogs zwischen den Regionaldirektionen der BA und Landesverwaltungen initiiert werden, sodass in einigen Ländern für das Jahr 2013 Finanzierungsoptionen für das dritte Umschulungsjahr gefunden werden konnten. Dadurch konnte die BA die Eintritte in Umschulung vom Jahr 2012 bis zum Jahr 2013 um 74 Prozent auf 1 433 steigern.

Das Programm „Mehr Männer in Kitas“ soll in aktualisierter Form fortgesetzt werden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

24. Abgeordnete

Corinna

Rüffer

(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der Entwicklung der Zahl der Schwangeren, die in den letzten zehn Jahren ihre Schwangerschaft abgebrochen haben, nachdem ihnen mitgeteilt wurde, dass ihr erwartetes Kind mit Trisomie 21 leben würde (bitte für jedes Jahr gesondert Gesamtzahl der Diagnosen und Anteil der Abbrüche angeben), und sollten der Bundesregierung hierzu keine Daten vorliegen, plant sie, einen entsprechenden Forschungsauftrag zu vergeben?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin

Ingrid Fischbach

vom 19. März 2014

Nach geltender Rechtslage ist für einen Schwangerschaftsabbruch nach § 218a Absatz 1 i. V. m. § 219 des Strafgesetzbuchs (StGB) der

Nachweis einer Beratung der Schwangeren gemäß § 219 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (SchKG) sowie die Beratung und Durchführung des Abbruchs innerhalb der gesetzlichen Fristen notwendig. Ein Schwangerschaftsabbruch nach medizinischer Indikation gemäß § 218a Absatz 2 StGB darf ausschließlich zur Abwendung einer Gefahr für das Leben oder einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des körperlichen oder seelischen Gesundheitszustandes der Schwangeren erfolgen, wobei die gegenwärtigen und zukünftigen Lebensverhältnisse der Schwangeren zu berücksichtigen sind.

Vor diesem Hintergrund können im Rahmen der Schwangerschaftsabbruchstatistik, die auf der Grundlage von § 16 SchKG beim Statistischen Bundesamt durchgeführt wird, ausschließlich die rechtlichen Voraussetzungen von Schwangerschaftsabbrüchen erhoben werden, nicht aber solche Sachverhalte, die bei der Entscheidung der Schwangeren über die Durchführung eines Abbruchs bzw. im Rahmen der Indikationsstellung gegebenenfalls mit berücksichtigt wurden. Die Vergabe eines Forschungsauftrags ist nicht geplant.

25. Abgeordnete

Corinna

Rüffer

(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der Entwicklung der Zahl der Schwangeren, die durch einen nichtinvasiven Bluttest ermitteln ließen, ob das erwartete Kind mit Trisomie 21 leben würde und die Schwangerschaft nach einem durch Amniozentese verifizierten positiven Testergebnis abgebrochen haben, und sollten der Bundesregierung hierzu keine Daten vorliegen, plant sie, einen entsprechenden Forschungsauftrag zu vergeben?

26. Abgeordnete

Corinna

Rüffer

(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche Daten liegen der Bundesregierung über den Zeitpunkt im Verlauf der Schwangerschaft vor, zu dem nichtinvasive Blutuntersuchungen zur Ermittlung des Trisomie-21-Risikos bisher vorgenommen wurden, und ist aus ihrer Sicht sichergestellt, dass die Ergebnisse der Untersuchungen nicht vor der zwölften Schwangerschaftswoche vorliegen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin

Ingrid Fischbach

vom 19. März 2014

Die Fragen 25 und 26 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung führt keine Statistiken über die Inanspruchnahme der hier erwähnten Untersuchungen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 24 verwiesen.

27. Abgeordnete
Corinna Ruffer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Sind vorgeburtliche Untersuchungen, die ausschließlich darauf ausgerichtet sind festzustellen, ob das erwartete Kind mit Trisomie 21 leben würde, aus Sicht der Bundesregierung mit der UN-Behindertenrechtskonvention (UN – Vereinte Nationen) und insbesondere mit Artikel 8 vereinbar, der die Vertragsstaaten unter anderem dazu verpflichtet, „Klischees, Vorurteile und schädliche Praktiken gegenüber Menschen mit Behinderung [...] in allen Lebensbereichen zu bekämpfen“, und wenn ja, inwiefern?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Ingrid Fischbach
vom 19. März 2014**

Vorgeburtliche genetische Untersuchungen sind umfassend im Gendiagnostikgesetz geregelt. Nach § 15 des Gendiagnostikgesetzes ist eine vorgeburtliche genetische Untersuchung nur dann zulässig, wenn die Untersuchung darauf gerichtet ist, genetische Eigenschaften festzustellen, die die Gesundheit des Embryos oder Fötus vor oder nach der Geburt beeinträchtigen, oder darauf, im Hinblick auf eine vorgesehene medikamentöse Behandlung des Embryos oder Fötus festzustellen, ob die Wirkung eines Arzneimittels durch genetische Eigenschaften beeinflusst wird. Dies gilt unabhängig von der angewandten Untersuchungsmethode.

28. Abgeordnete
Pia Zimmermann
(DIE LINKE.)
- Kann die Bundesregierung bestätigen, dass nach meinen Informationen das Bundesministerium für Gesundheit für die Krankenkassen festgelegt hat, dass diese keine Ersatzbescheinigung mehr als gültigen Versicherungsnachweis ausstellen können im Falle, dass einem Versicherten keine elektronische Gesundheitskarte wegen eines fehlenden Passbildes ausgestellt werden konnte?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Ingrid Fischbach
vom 20. März 2014**

Die Bundesregierung hat für die Krankenkassen keine Festlegungen zu Ersatzbescheinigungen für Versicherte getroffen, die noch keine elektronische Gesundheitskarte besitzen. Für diese Personengruppe haben vielmehr die Vertragspartner der Bundesmantelverträge, der GKV-Spitzenverband (GKV – Verbände der gesetzlichen Krankenkassen) und die Kassenärztliche Bundesvereinigung bzw. die Kassenärztliche Bundesvereinigung, Verfahren zum Nachweis der Berechtigung zur Inanspruchnahme von Leistungen im Rahmen der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung vereinbart, wie sie in gleicher Weise auch bereits für die Krankenversichertenkarte gelten (siehe dazu die Antwort auf die Schriftliche Frage 39 auf Bundestagsdrucksache 17/14813).